

Aufnahmeinformation für die Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs

- Die Einschreibformulare der Kinderkrippe für das Kinderkrippenjahr 2025/26 sind ab 07.01.2025 online abzurufen oder/und liegen im Bürgerservice auf
- Für eine gültige Anmeldung sind alle Formulare vollständig, korrekt und leserlich auszufüllen, zu unterschreiben und ausschließlich digital unter bildung@telfs.gv.at einzureichen oder im Bürgerservice bis spätestens 31.1.2025 abzugeben.
- Folgende Beilagen sind bei Abgabe erforderlich:
 - ° Anmeldeformular Kinderkrippe F29
 - ° ausgefülltes und unterzeichnetes Tarifblatt
 - ° ausgefülltes Beiblatt für Kinder mit nicht deutscher Erstsprache F29a
 - ° Bestätigung über Berufstätigkeit (mit genauen Angaben der Arbeitszeiten) der Eltern zu den gewünschten Betreuungszeiten
- Die Abgabe des Anmeldeformulars incl. aller geforderter Beilagen bedeutet NICHT, dass das Kind automatisch aufgenommen ist
- Eine schriftliche Zu- oder Absage erfolgt spätestens bis zum 11.04.2025

Kriterien zur Aufnahme in die Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs

- Aufgenommen werden Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren (Stichtag ist der 31. August); sollten freie Plätze vorhanden sein, werden auch jüngere Kinder aufgenommen
- Bei der Anmeldung des Kindes ist eine Bestätigung der Berufstätigkeit der Eltern zu den gewünschten Betreuungszeiten vorzulegen
- Bei Unterbrechung oder Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Leitung umgehend zu informieren. Dieser Umstand kann bei entsprechender Nachfrage bzw. Warteliste, zur Abmeldung des Kindes führen
- Bei großer Nachfrage erfolgt die Aufnahme der Kinder nach Ausmaß der Betreuungszeit.
- Die Besuchstage und Besuchszeiten werden bei der Anmeldung fixiert und sind bindend. Eine Änderung oder Erweiterung der Betreuungszeiten nach der Aufnahme hängt von den freien Kapazitäten ab und kann nicht zugesichert werden
- Aus pädagogischen Gründen ist eine Anmeldung an mindestens 3 Tagen pro Woche empfehlenswert
- Für eine endgültige Aufnahme ist ein erfolgreicher Abschluss der Eingewöhnungsphase (mit einem gleichbleibenden Elternteil) erforderlich – diese wird individuell zwischen Pädagogin und Eltern vereinbart
- Die Eingewöhnungszeit liegt durchschnittlich bei zwei Wochen und wird zwischen September und Dezember individuell zwischen den Eltern und der verantwortlichen Pädagogin vereinbart

Zusätzlich zu den öffentlichen Kinderkrippen stehen in der Marktgemeinde Telfs auch Plätze im DonBosco Haus der Kinder und in Hl. Geist, im EKIZ und bei Tageseltern zur Verfügung.

Telfs, im Jänner 2025

Sehr geehrte Eltern!

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) müssen wir Sie bitten, Ihre Zustimmung zur angeführten Datennutzung zu geben. **Voraussetzung** für die Aufnahme in unserer Einrichtung ist die **Zustimmung zu allen 3 Punkten**.

- Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Marktgemeinde Telfs zum Zwecke der Kinderbildung und Kinderbetreuung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Weiter Infos unter <http://www.telfs.at/impressum-datenschutz.html>

Name des Kindes: _____

Die Daten werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags laut Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Stand 10.10.2016)
 - zur Erfüllung des Auftrags laut Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Marktgemeinde Telfs (Stand 04.02.2021)
 - zur Optimierung der individuellen päd. Förderung und Unterstützung Ihrer Kinder
 - auf der Webseite der Marktgemeinde Telfs sowie in lokalen und digitalen Medien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung
 - bei organisationsinterner Präsentation (Portfoliomappen, PPP, Ausstellungen usw.)
 - Zur Kalkulation und Abrechnung von außerordentlichen Aktivitäten und Ausflügen.
 - Zur räumlichen Strukturierung (Garderobe, Gruppeneinteilung...)
 - Zur Abwicklung von außerordentlichen Angeboten (z.B. Fotograf)
 - Zur Absicherung und Kontaktaufnahme bei Aktivitäten außerhalb des Kindergartens (portable Kinder/Telefonliste)
 - Zur Strukturierung und Kontrolle der Angebote für jedes Kind (Bastelliste, Karteikarten, Portfolio...)
- Ich bin damit einverstanden, dass zum o.a. Zweck mein Kind im Rahmen des Kindergarten-/Kinderkrippenalltags fotografiert wird.
- Ich bin damit einverstanden, dass mich die MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Telfs im Rahmen der Kinderbildung und Kinderbetreuung unter den angegebenen Daten kontaktieren.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

**F29****Anmeldung****Kinderkrippe _____ 2025/26**

(wird von der Marktgemeinde Telfs ausgefüllt)

Steuernummer:	Eingelangt am:
----------------------	-----------------------

KIND:		
Familienname:	Vorname:	männlich weiblich <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Staatsbürgerschaft:	Religion:	Geburtsort:
Geburtsdatum:	Sprache(n) des Kindes:	Sozialversicherungsnummer:
Straße:	PLZ / Ort:	

ELTERN bzw. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE PERSONEN:		
MUTTER oder 1. ELTERNTEIL:		
Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:
E-Mail (privat):		
Dienstgeber:	Vollzeit * Teilzeit * (%) <input type="checkbox"/> ___ %	AlleinerzieherIn: ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beruf:	Karenz Hausfrau <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> anderes: _____	
im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebend: <input type="checkbox"/>		Telefon:

* lt. beiliegender Arbeitsbestätigungen

VATER oder 2. ELTERNTEIL:			
Familiennamen:		Vorname:	Geburtsdatum:
E-Mail (privat):			
Dienstgeber:	Vollzeit * <input type="checkbox"/>	Teilzeit * (%) __ %	AlleinerzieherIn: ja nein
Beruf:	Karenz <input type="checkbox"/>	Hausmann <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	anderes: _____		
im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebend: <input type="checkbox"/>		Telefon:	

WEITERE BEZUGSPERSONEN (LebensgefährtIn, Tageseltern, ...):	
Familiennamen:	Vorname:

GESCHWISTER	
Name:	geb. am:

RECHNUNGSEMPFÄNGER:	
Familiennamen:	Vorname:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG bzw. KENNTNISNAHME:
Hiermit bestätige ich, dass ich die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung sowie die Tarifbestimmungen und Aufnahmeinformation gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

* lt. beiliegender Arbeitsbestätigung

Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
-------	---

abgemeldet am	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
---------------	---



F29a

Anmeldung Kinderkrippe 2025/26

Ergänzungsfragen für Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

FAMILIÄRE GESCHICHTE:

Seit wann lebt Ihr Kind in Österreich?

Hat Ihre Familie spezielle emotionale Einschnitte bei der Übersiedelung nach Österreich?

Haben Sie noch Verbindungen zum Herkunftsland? (z.B. Großeltern)

In welchem Land wurden die Bezugspersonen geboren und wie lange leben Sie schon in Österreich?

Mutter aus _____ seit _____ in Österreich

Vater aus _____ seit _____ in Österreich

Weitere: _____

Haben sie Kontakt zu deutschsprachigen Personen? (individuell einsetzbar – Dolmetschen)

SPRACHEN:

In welchen Sprachen wird mit Ihrem Kind gesprochen?

Mutter: _____ Vater: : _____

Geschwister: : _____ Andere: : _____

Wie gut kann sich Ihr Kind in seiner Familiensprache verständigen?

einzelne Wörter Laute 2-3 Wortsätze vollständige Sätze

Wie gut kann sich Ihr Kind in der deutschen Sprache verständigen?

einzelne Wörter Laute 2-3 Wortsätze vollständige Sätze

Wer spricht mit Ihrem Kind Deutsch?

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Marktgemeinde Telfs
(Stand 04.02.2021)

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, hat die Marktgemeinde Telfs folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für Kindergärten als auch für Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs.

§ 2
Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
 - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
 - c) die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeverfahrens (zB. schnuppern, Tag der offenen Tür...);
 - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
 - a) das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten; inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;
 - c) den Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu den gewünschten Betreuungszeiten;
 - d) eine erfolgreich abgeschlossene mind. 2-wöchigen Eingewöhnungsphase unter Anwesenheit eines gleichbleibenden Elternteiles;
 - e) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - f) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
 - g) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht; allfällige Übermeldungen werden auf einer Warteliste gereiht und bei Freiwerden eines Platzes informiert

§ 3

Aufnahme von auswärtigen Kindern

Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Telfs haben, können nur dann in Kinderkrippen und Kindergärten von Telfs aufgenommen werden, wenn keine Telfer Kinder auf der Warteliste stehen. Weiters gilt für diese Kinder ein 50%iger Zuschlag auf den regulären Betreuungstarif für Kinderkrippe und Kindergarten.

Für Kinder, die während des Kindergartenjahres in eine andere Gemeinde wechseln und aus pädagogischen Gründen die Telfer Einrichtung bis Ende des Kindergartenjahres besuchen, gilt die Tarifierhöhung ab dem Folgemonat der Ummeldung.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bildungseinrichtungen Egart, Georgen, Lumma und Puite sind von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Öffnungszeiten für das KinderKompetenzZentrum wird mit 07:00 bis 17:00 Uhr und für den Kinderbildungseinrichtung Markt 07:00 bis 15:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Von Seiten der Kindergarten/Kinderkrippenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11.30 Uhr bzw. nach dem Mittagessen bzw. lt. gewähltem Tarif abgeholt werden.
- (4) Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der jeweiligen Konzeption zu entnehmen.
- (5) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 5

Beschäftigungsjahr und Ferien

- (1) Die Kindergärten/Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.
- (2) Der Besuch in den Sommerferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweils gruppenführenden Pädagogin. Die Sommerbetreuung kann Kinderkrippen- und Kindergarten sowie gruppenübergreifend geführt werden und bedarf einer Mindestanmeldezahl. Gesonderte Vereinbarungen zur Sommerbetreuung bezüglich An/Um- und Abmeldungen sowie Stornobedingungen sind dem Sommerfleyer zu entnehmen
- (2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.
- (3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.
- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindergärten/Kinderkrippen geschlossen.
- (5) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 6

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.

- (3) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergarten/Krippenleitung zu hinterlegen.
- (4) Die Pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

§ 7

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens/der Kinderkrippe auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evtl. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Die Ergebnisse und die zugehörigen Testblätter der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden vom Kindergarten direkt an die jeweilige Volksschule weitergeleitet.
- (4) Der Informationsaustausch erfolgt entweder im persönlichen Gespräch oder mittels „Kita-Info-App“. In Ausnahmefällen kann der Informationsaustausch auch mittels E-Mail erfolgen.

§ 8

Pflichten Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten/Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten/die Kinderkrippe besuchender Kinder und des Kindergarten/Kinderkrippenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergarten/Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergarten/Kinderkrippenleitung mitzuteilen.
- (5) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 9

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes müssen bereits bei der Kinderkrippen/Kindergarteneinschreibung schriftlich mittels speziellem Formular bei der Kindergarten/Kinderkrippenleitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 10

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippeneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§ 11

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergarten/Kinderkrippenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag und der Werkgeldbeitrag sind bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 12

Entgelt

- (1) Für den Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt (inklusive Werkgeldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter www.telfs.gv.at (Kinder/Schulen/Bildung) verfügbar. Betreuungs- und Verpflegungskosten sind zusätzlich im Anhang aufgelistet
- (3) Das Betreuungsentgelt ist für den vollen Monat an den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Telfs festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen zu entrichten. Dies bezieht sich auch auf die Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe.
- (4) Für Geschwister wird eine 30%ige Ermäßigung auf den günstigeren Tarif des Betreuungsentgeltes gewährt.
- (5) Erfolgt die An- oder Abmeldung vom Kindergarten/der Kinderkrippe während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergarten/Kinderkrippenentgelt zu entrichten.

§ 13

Sprechstunde/Telefonische Erreichbarkeit

- (1) Für Vorsprachen stehen die Kindergarten/Kinderkrippenleiterinnen sowie die Gruppenleiterinnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Aus pädagogischen Gründen ist die telefonische Erreichbarkeit der Kindergarten/Kinderkrippenleitung nur eingeschränkt täglich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr möglich.

§ 14

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Der Bürgermeister
Der Marktgemeinde Telfs:


Christian Härting

angeschlagen am	04.02.2021
abgenommen am	22.02.2021



Kinderkrippen Telfs - Tarifblatt 2025/26

Betreuungs- tarif pro Monat:	Zeit:	Verpflegung (Frühstück und Jause werden ausschließlich im KiKo angeboten)	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
I.	7:00 Uhr – 13:00 Uhr	Frühstück & Vormittags-Jause; <u>bei Bedarf mit Mittagessen</u>	€ 144,00	€ 192,00	€ 240,00
II.	7:00 Uhr – 14:00 Uhr	Frühstück, Vormittags- Jause & Mittagessen	€ 168,00	€ 224,00	€ 280,00
III.	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	Frühstück Vormittags- Jause; & Mittagessen	€ 192,00	€ 256,00	€ 320,00
IV.	7:00 Uhr - 16:00 Uhr	Frühstück, Vormittags- Jause; Mittagessen & Nachmittags-Jause	€ 216,00	€ 288,00	€ 360,00
V.	7:00 Uhr – 17:00 Uhr	Frühstück, Vormittags- Jause; Mittagessen & Nachmittags- Jause	€ 240,00	€ 320,00	€ 400,00
VI.	14:00 Uhr – 17:00 Uhr	Nachmittagsjause	€ 72,00	€ 96,00	€ 120,00

Verpflegungskosten werden pro angemeldeten Besuchstag verrechnet und sind im Betreuungstarif nicht enthalten
Frühstück € 0,80; Jause € 0,80; Mittagessen € 5,00

Ich habe die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und die Aufnahmeinformation gelesen und zur Kenntnis genommen.

Für mein Kind _____ wähle ich an folgenden Tagen _____ Tarif _____

Datum:

Unterschrift: